Hauptsatzung

der Gemeinde Neuenkirchen Kreis Dithmarschen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.08.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Neuenkirchen erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde ist wie folgt gestaltet: "Über grünem Schildfuß, darin ein silbernes Wollgras, in Gold die rote Neuenkirchener Kirche"
- (2) Die Gemeindeflagge ist wie folgt gestaltet: "Auf einem in einen grünen Streifen oben und einen schmaleren gelben Streifen unter waagerecht geteiltem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung"
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Neuenkirchen, Kreis Dithmarschen".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
- Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 EUR € nicht überschritten wird
- Stundungen bis zu einem Betrag in Höhe von 2.000 EUR
- 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 EUR nicht überschritten wird
- 4. Erwerb von Vermögensgegenständen soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigt
- 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250 EUR nicht übersteigt
- 6. Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 EUR nicht übersteigt
- 7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 FUR
- 8. Anmietung und Anpachtung von Liegenschaften, sowie die Vermietung und Verpachtung der gemeindeeigenen Liegenschaften sowie die kostenlose befristete Überlassung
- 9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000 EUR
- 10. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500 EUR
- 11. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften
- 12. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts

- 13. Löschung von Grundschulden vornehmen lassen
- 14. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB
- 15. die Veräußerung von Grundstücken in rechtsgültigen Bebauungsplänen, soweit der Wert 100.000 EUR nicht übersteigt.
- 16. Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 3

§ 3 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 Gemeindeordnung zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanz- und Sozialausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuern, Grundstücksangelegenheiten,

Prüfung des Jahresabschlusses, Sozialwesen

b) **Bau- und Wegeausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Wegeangelegenheiten, Bauwesen

c) Schul- Jugend- und Kulturausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schulwesen, Kindertagesstätte, Kulturwesen,

Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Jugendan-

gelegenheiten, Seniorenbetreuung

In die Ausschüsse a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs.1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Mandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs.2 GO können in die Ausschüsse a) bis c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Heider Umland kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung auf Frauen
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetende Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann verlangen, dass sich die Anwesenden als Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde ausweisen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder der Ausschüsse und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vorgaben der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200,00 € hält.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9 Sitzung in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreter/innnen an den Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in Abstimmung mit der Verwaltung.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatz 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen finden in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 grundsätzlich offen durch Handzeichen statt. Im Falle eines Widerspruches nach § 40 Abs. 2 GO finden Wahlen durch geheime briefliche Abstimmung statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 GO ist durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum oder über das Internet herzustellen. Im Übrigen bleibt § 35 GO unberührt.
- (5) Der Einwohnerschaft muss eine Möglichkeit gegeben werden, während der Einwohnerfragestunde das Wort zu ergreifen. Das Verfahren muss noch erstellt werden. Es muss mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne von Absatz 1 bekannt gemacht werden.
- (6) Das Amt hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite <u>www.amtheider-umland.de</u> bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden außerdem unter der Adresse der Amtsverwaltung Heider Umland, Kirchspielsweg 6 in 25746 Heide zur Mitnahme bereitgestellt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, dich sich an der nördlichen Bushaltestelle am Raiffeisenplatz und an der L 155 vor dem Hause Tiebenseerstraße 18 befinden, bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der nach Abs. 1 genannten Adresse ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20. August 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 2014, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 27.09.2021 erteilt.

Die Satzung ist auszufertigen und bekanntzumachen.

Neuenkirchen, den 12.10.2021

gez. Thies Wellnitz Bürgermeister